



Bündnis „Halle gegen Rechts“ veranstaltet Bildungswochen

„Bildungswochen“ – Anerkennen statt Ausgrenzen!“ ist das Motto einer Veranstaltungsreihe des Bündnisses „Halle gegen Rechts“, die vom **16. bis 29. März 2015** in der Stadt Halle (Saale) stattfindet. „Demokratie braucht den friedlichen Diskurs und die Fähigkeit aller, andere Meinungen im demokratischen Konsens auszuhalten. Eine aktive demokratische Kraft unserer Stadtgemeinschaft ist das Bündnis für Zivilcourage ‚Halle gegen Rechts‘. Es leistet mit den Bildungswochen einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung von Offenheit und Toleranz in unserer Stadt“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Der eigens eingerichtete Veranstaltungsort „Respekt Aufladen“ in der Ludwig-Wucherer-Straße 87 ist in der Woche vom **16. bis 22. März 2015** zentraler Platz für Ausstellungen, Lesungen, Workshops und Filmvorführungen. Die Beauftragte für Migration und Integration der Stadt Halle (Saale), Petra Schneutzer, informiert dort am Dienstag, dem **17. März 2015**, von 17 bis 20 Uhr über die Situation und die Bedürfnisse von Flüchtlingen in Halle und stellt bestehende Projekte vor.

In der zweiten Woche finden die Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet statt. Dazu gehören unter anderem am **28. März 2015**, 10 Uhr, ein multikulturelles Fußballturnier in der KickerArena in Halle-Neustadt, Weststraße 35, und ab 13 Uhr ein Graffiti-Workshop im Skatepark Silberhöhe, Anhalter Platz 1. Die Bildungswochen finden in Halle (Saale) zum vierten Mal statt. Weitere Informationen über die mehr als 50 Veranstaltungen im Internet unter: www.halle-gegen-rechts.de

Programm fördert die regionale Wirtschaft

Über neue Fördermöglichkeiten für Unternehmen informieren die Stadt Halle (Saale) und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt am **Mittwoch, dem 18. März 2015**, 16 Uhr, im Kleinen Saal des Stadthauses, Marktplatz 2. Vorgestellt wird das Programm der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es fördert das produzierende und verarbeitende Gewerbe sowie forschungs- und wertschöpfungsorientierte Unternehmen, die hochwertige und dauerhafte Arbeitsplätze schaffen. Anmeldungen für die Informationsveranstaltung sind bis Dienstag, dem **10. März 2015**, beim Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft, André Schulz, Telefon: 0345 221 4067, oder unter E-Mail: dlz-wirtschaft@halle.de möglich.

Stadt führt Umfrage zum Internet-Angebot durch

Die Stadt Halle (Saale) bietet auf ihrer Internetseite zahlreiche Informationen zu Dienstleistungen, Formulare zum Herunterladen sowie rechnergestützte Serviceleistungen an. Eine Befragung zu Umfang, Qualität und Nutzung dieser Internetangebote führt die Stadt Halle (Saale) noch bis zum **Montag, dem 16. März 2015**, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Harz durch. Dazu steht auf der städtischen Internetseite ein Fragebogen zur Verfügung. Die Umfrage ist anonym. Ziel der Befragung ist die Optimierung der Internet-Serviceangebote der Stadt Halle (Saale).

Weitere Informationen: www.halle.de



Zwei Unternehmer mit Ideen: Geigenbaumeister Wolfram Ries (vorn) und Björn Sykora, Mitgründer der Mr. Spex GmbH, treffen sich in der Werkstatt des halleschen Instrumentenbauers am Domplatz. Wolfram Ries will sich mit einem speziellen Verfahren zur Holzbehandlung für den IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2015 bewerben. Foto: Thomas Ziegler

Wettbewerb unterstützt kreative Köpfe

Stadt und Metropolregion Mitteldeutschland loben Innovationspreise 2015 aus

Der hallesche Geigenbaumeister Wolfram Ries hat ein Verfahren entwickelt, das neu gebaute Instrumente innerhalb von drei Stunden „alt aussehen“ lässt. Ein Vorgang, der normalerweise viel Zeit und Sonnenlicht benötigt. Mit diesem Verfahren will sich Ries beim IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2015 bewerben und damit zugleich für die Innovationsfähigkeit seines Handwerksbetriebes werben. „Mit dem Preis wollen wir nicht nur wissenschaftsorientierte Unternehmen ansprechen, sondern auch Handwerksbetriebe, die großes Innovationspotenzial besitzen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Handwerksmeister Ries hat die Anregung für sein Verfahren auf einer Amerika-reise gewonnen. „Dort“, so Wolfram Ries, „arbeiten Handwerk, Industrie und Forschung enger zusammen.“ Bei dem von Ries entwickelten Verfahren verfärben sich junge Hölzer, die er im Geigenbau verwendet, durch eine spezielle Ozon-Behandlung. „Meine Innovation ist einfach, preiswert und deshalb auch für kleine Handwerksbetriebe leicht zu übernehmen, für die die Anschaffung teurer Systeme nicht wirtschaftlich ist“, erklärt Wolfram Ries. Ebenfalls „über den Tellerrand“ schauen die Gründer des Internet-Unternehmens Mr. Spex GmbH,

zu denen der 34-jährige Hallenser Björn Sykora gehört. Das 2007 in Halle gegründete Unternehmen vertreibt weltweit Brillen und Kontaktlinsen und ist

viele neue Denkweisen und Verfahren etablieren“, erklärt Sykora. „Für viele Probleme gibt es bereits innovative Lösungen. Durch einen solchen Wettbewerb werden andere Unternehmen auf die Ideen der Teilnehmer aufmerksam“, sagt der Diplom-Kaufmann und lobt den Zugewinn an Wissen und Bekanntheit, den ein solcher Wettbewerb mit sich bringt. „Statt Angst zu haben, dass eigene Ideen gestohlen werden, sollte man die Gelegenheit nutzen, einen Blick von außen auf seine Arbeit zu gestatten“, rät der im halleschen Giebichensteinviertel aufgewachsene Unternehmer. Ganz wichtig ist ihm: „Nicht nur reden, sondern auch tun!“ Professor Reinhard Paschke, Geschäftsführer der BioSolution Halle GmbH und mit seinem Verfahren zur Analyse von Erbgut Vorjahressieger, hat gute Erfahrungen mit dem IQ-Wettbewerb: „Ich weiß, wie schwierig es für kleine und mittelständische Unternehmen oft ist, Forschung und Produktion in Einklang zu bringen. Der IQ Innovationspreis hat uns geholfen, bekannter zu werden und unsere Produkte international besser am Markt zu platzieren. Deshalb kann ich halleschen Unternehmen aus eigener Erfahrung nur raten, sich am IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2015 zu beteiligen.“

IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2015

Der IQ Innovationspreis Mitteldeutschland wird gemeinsam von der Stadt Halle (Saale), der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, dem Weinberg campus e.V. sowie der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland veranstaltet. Der Wettbewerb wird in diesem Jahr zum elften Mal ausgetragen. Die Stadt Halle (Saale) lobt den IQ Innovationspreis Halle 2015 unter der Dachmarke des IQ Innovationspreises Mitteldeutschland aus. Das Preisgeld beträgt 5 000 Euro. Die Städte Leipzig und Magdeburg verleihen ebenfalls lokale Innovationspreise. Bewerbungen können in den Kategorien Automotive, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft,

Informationstechnologie und Biowissenschaften eingereicht werden. Beim IQ Innovationspreis Mitteldeutschland werden insgesamt Preisgelder in Höhe von 70 000 Euro vergeben. Der Gesamtsieger erhält 15 000 Euro, die Sieger in den Einzelkategorien 7 500 Euro. Die Preisverleihung des IQ Innovationspreises Mitteldeutschland 2015 findet am **1. Juli 2015** im Naumburger Dom statt. Der hallesche Preis wird am **2. Juli 2015** im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaft übergeben. Bewerbungen sind bis zum Mittwoch, dem **11. März 2015**, ausschließlich im Internet möglich unter: www.iq-mitteldeutschland.de

mittlerweile in elf Ländern vertreten. „Wir hatten zu Beginn mit Vorbehalten zu kämpfen. Durch unsere Verknüpfung von traditionellem Optiker-Handwerk und Internet-Handel konnten wir seit der Gründung

Neues Quartierbüro öffnet im Stadtteil Heide-Nord

Zentraler Ansprechpartner für Anliegen und Ideen – Vereine und Initiativen erhalten Unterstützung

Die Stadt Halle (Saale) hat in Heide-Nord ihr fünftes Quartierbüro eröffnet. Quartiermanager Jens Mahler steht den Einwohnerinnen und Einwohnern dort als zentraler Ansprechpartner für Anfragen, Ideen und Projekte zur Verfügung. Er ist zudem für die Stadtteile Heide-Nord, Lettin, Dölau, Trotha und Frohe Zukunft sowie Tornau, Mötzlich, Seeben, Landrain und Kröllwitz verantwortlich. Mit der Eröffnung ist der Aufbau des Quartiermanagements der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen. „Mit dem Prinzip des zentralen Ansprechpartners bieten wir Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege durch die Verwaltung. Dadurch können wir Anliegen schneller bearbeiten und Projekte besser unterstützen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Die Quar-

tiermanager unterstützen auch Bürgerinitiativen und Vereine in den einzelnen Stadtteilen. Karin Grundmann, Vorsitzende des Vereins „Gesundes Trotha“, freut sich über die neue Anlaufstelle: „Ich hoffe, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten nutzen, ihre Probleme auf die Tagesordnung der Stadt zu bringen.“ Der Verein „Gesundes Trotha“ befindet sich bereits in einem intensiven Dialog mit der Stadt. Auf Initiative des Oberbürgermeisters finden zur Zeit Rundtischgespräche zu einer geplanten Altfreiferverwertungsanlage in Trotha statt, die



Jens Mahler Foto: Thomas Ziegler

Anfang März fortgesetzt werden. Im April lädt die Stadt darüber hinaus zu einer Zukunftswerkstatt nach Trotha ein. Auf der Veranstaltung werden Konzepte und Ideen der Verwaltung und der Bürgerschaft für den Stadtteil vorgestellt und diskutiert. Ein Ergebnis der bereits 2014 veranstalteten Zukunftswerkstatt im Stadtteil Heide-Nord war die Eröffnung des neuen Quartierbüros in der Heide-ringpassage 6. Über das neue Quartierbüro freut sich auch der Vorsitzende der Bürgerinitiative Heide-Nord, Wolfgang Heinrich: „In gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt konnte bereits der

Spielplatz Reusenweg saniert werden. Die Anlage ist heute schöner als je zuvor.“ Die Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ hat eine Spielplatzpatenschaft für die Anlage übernommen. Quartiermanager Jens Mahler: „Die Verbesserung der Busanbindung im Stadtteil, die Sanierung der Grundschule Heide-Nord und der Abriss des leerstehenden Kindergartens am Reusenweg sind Aufgaben, die in diesem Jahr noch gelöst werden sollen.“ Das Quartierbüro Nord hat montags von 13 bis 18 Uhr und mittwochs von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Quartiermanager Jens Mahler ist außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0151 52 64 52 75 erreichbar und bietet auch Vorort-Termine an.

AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Namen für Stadtgebiete gesucht
Bürgerschaft kann Vorschläge machen Seite 2

Positionen
Aus den Fraktionen des Stadtrates Seite 3

Ausschusssitzungen
Vorläufige Tagesordnungen Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen
der Stadt Halle (Saale) ab Seite 5

Bürgerinnen und Bürger können Namen für Stadtviertel vorschlagen

Hallescher Stadtrat entscheidet über die Aufnahme zusätzlicher Bezeichnungen in den Amtlichen Stadtplan

Die Stadt Halle (Saale) sucht Namen für bisher nicht bezeichnete Stadtgebiete, die in den Amtlichen Stadtplan aufgenommen werden sollen. Hallenserinnen und Hallenser können dazu vom **Mittwoch, dem 25. Februar 2015**, bis zum **Mittwoch, dem 25. März 2015**, Vorschläge einzubringen.

Die Verwaltung nimmt damit eine Anregung des Stadtrates auf. „Die Bezeichnungen sollen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt eine nach-

haltig identitätsstiftende Wirkung haben“, sagt Frank Metzler, Abteilungsleiter im Fachbereich Planen der Stadt.

Erste Namensvorschläge hat die Stadtverwaltung bereits erarbeitet. Für das Gebiet nördlich der Altstadt schlägt sie den neuen Begriff „Steintorviertel“ vor. Zu den weiteren städtischen Vorschlägen gehören auch Bezeichnungen wie „Medizinerviertel“, „Rosengarten“ und „Gartenstadt Nietleben“ sowie „Leuchtturm-

siedlung“ und „Charlottenviertel“. Einen Überblick über die vorliegenden Namensvorschläge, die kommentiert und verändert werden können, bietet die unten stehende Karte. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden in der Stadtratssitzung im September 2015 vorgestellt und sollen bis Jahresende vom Stadtrat beschlossen werden. Die neuen innerstädtischen Gebietsnamen sollen anschließend in den Amtlichen Stadtplan aufgenommen werden.

Meinungen zu den Vorschlägen der Verwaltung und weitere Namensvorschläge können bis zum **Mittwoch, dem 25. März 2015**, an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), übermittelt werden.

Als Ansprechpartner steht Frank Metzler unter E-Mail: stadtvermessung@halle.de und Telefon: 0345 221-4151 oder -4155 zur Verfügung.



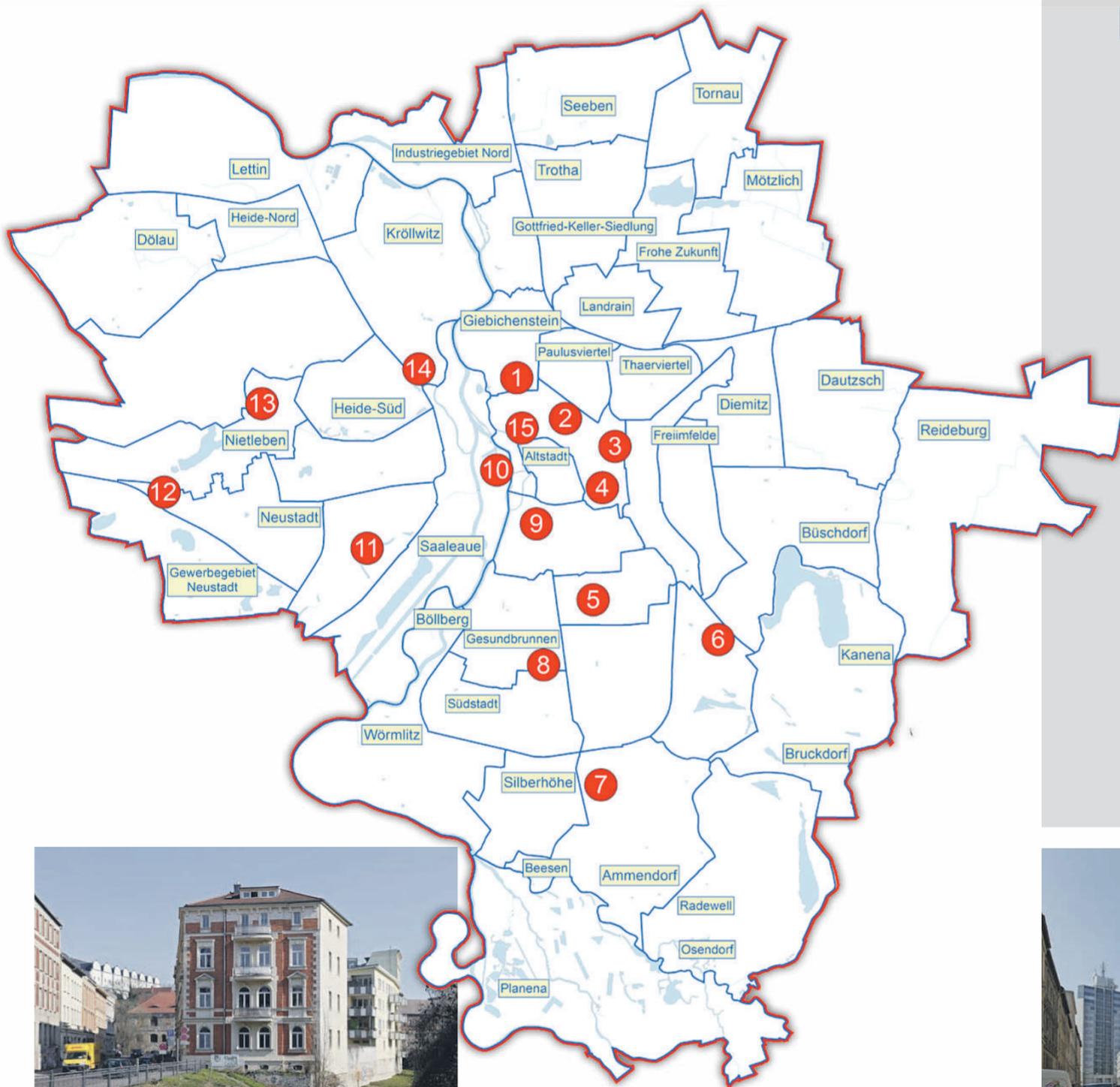
Mühlwegviertel (Vorschlag)



Steintorviertel (Vorschlag)



Thaerviertel



Seeben = bereits bestehende Bezeichnungen (unveränderlich)
 Namensvorschläge der Stadtverwaltung (veränderbar):

- 1 Mühlwegviertel
- 2 Steintorviertel
- 3 Medizinerviertel
- 4 Charlottenviertel
- 5 Lutherviertel
- 6 Leuchtturmsiedlung
- 7 Rosengarten
- 8 Vogelweide
- 9 Glaucha
- 10 Klostervorstadt
- 11 Passendorf
- 12 Granau
- 13 Gartenstadt Nietleben
- 14 Weinberg Campus
- 15 Neumarkt



Klostervorstadt (Vorschlag)



Medizinerviertel (Vorschlag)



Vogelweide (Vorschlag)



Gesundbrunnen



Lutherviertel (Vorschlag)

Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Für mehr Transparenz im Jobcenter

Das Jobcenter – ein sensibles Feld! Noch sind die Vorwürfe gegen die ehemalige Jobcenter-Chefin allgegenwärtig, nicht zuletzt haben sie zu einer Kündigung geführt. Die Frage steht im Raum, wie Amtsmissbrauch entstehen kann, obwohl es Beiräte und Versammlungen etc. gibt?

Die beiden Träger – die Agentur für Arbeit und die Stadt Halle (Saale) – arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Halle“ an der Umsetzung des Sozialgesetzbuches – zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Beschäftigten im Jobcenter kommen aus der Agentur für Arbeit und

auch aus der Kommune (Abordnungen). Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer wird von der Agentur der Arbeit gestellt.

Geregelt sind konkrete Verantwortlichkeiten für die Trägerversammlung und für den örtlichen Beirat. Aber es gibt noch immer „Lücken“, die sich durch die „Konstruktion Arge“ (Vorläufer des Jobcenters) ergaben. Wie erklären sich sonst Vorkommnisse, die Auslöser waren für eine fristlose Kündigung der ehemaligen Geschäftsführerin?

Unsere Fraktion möchte mit einem Antrag, den wir für die Sitzung des Stadtrates im Februar vorbereitet haben,

sicherstellen, dass die Trägerversammlung des Jobcenters genau diese „Lücken“ schließt. Wir wollen wissen, was sich in der Organisationsstruktur und in den Kontrollmechanismen verändert hat, um solchen Vorkommnissen vorzubeugen. Wer kontrolliert wann und welche Entscheidungen und Ergebnisse? Das bezieht sich auf Vergaben für Leistungen, die von Arbeitssuchenden in Anspruch genommen werden, aber auch auf „innerbetriebliche“ Details, wie z.B. der Besetzung von Personalstellen.

In diesem Prozess muss auch die Frage gestellt werden, wie der Stadtrat weiter

in diesen Prozess einbezogen wird.

In der Geschäftsordnung für den örtlichen Beirat – in dem Stadträte mitarbeiten – sind keinerlei Kompetenzen zu Personalentscheidungen, Dienstvereinbarungen, zu Verwaltungsabläufen etc. geregelt. Das allein obliegt der Trägerversammlung.

Derzeit besteht die Trägerversammlung aus dem städtischen Vertreter (ein Beigeordneter) und der Leiterin der Agentur für Arbeit. Ein erster Ansatz könnte sein, mehr VertreterInnen beider Seiten in die Trägerversammlung zu entsenden, um Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten.

Kontakt
Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) <i>Fraktionsvorsitzender:</i> Dr. Bodo Meerheim, V.i.S.d.P. <i>Geschäftsstelle:</i> Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 342–345, <i>Telefon:</i> (0345) 221 3056, <i>Telefax:</i> (0345) 221 3060, <i>E-Mail:</i> DIELINKE.DiePARTEI@halle.de <i>Sprechzeiten:</i> Mo, Di 10–17 Uhr Mi, Do: 10–15 Uhr Fr: 10–14 Uhr

Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM

Der Freispruch

Obwohl die Staatsanwaltschaft Revision gegen das Urteil des Landgerichts vom 09.02.2015 eingelegt hat, in dem unser Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand vom Vorwurf der Untreue freigesprochen worden war, ist der erstinstanzliche Freispruch dennoch eine Erleichterung.

Zuvorderst sicherlich für ihn selbst, aber auch für uns als Fraktion, für uns als Stadträte und nicht zuletzt für die Stadt. Dieses Urteil macht sie vorerst frei von dem Makel, von einem Oberbürgermeister geführt zu werden, der zum Nachteil der Stadt gehandelt haben soll.

Bleibt zu hoffen, dass nach diesen Zeiten der Anspannung, der Belastung des Angeklagten und der Zeugen, etwas Entspannung in die Ratsarbeit und die Verwaltung kommt, dass die Animositäten, die unterschwellig im Rat zu spüren sind, ad acta gelegt werden und es ein vertrauensvolleres Miteinander auf allen Ebenen geben wird.

Über allem schwebt derzeit noch die Ungewissheit, ob die Staatsanwaltschaft - nach Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe - an ihrer Revision zum Bundesgerichtshof festhält. Das bleibt abzuwarten, wie auch alle aus den Ur-

teilsgründen möglicherweise noch erwachsenden Erkenntnisse und sich daraus ergebende Folgen, die abgewogen werden müssen.

Dass die Staatsanwaltschaft diesen Schritt geht, ist ihr gutes Recht. Es bleibt dennoch bedauerlich, da die Auswirkungen nicht nur den Oberbürgermeister betreffen, sondern mittelbar auch den Stadtrat und das Ansehen der Stadt in der Öffentlichkeit.

Der Wunsch nach einem Abschluss des Verfahrens und nach Ruhe auf dieser Ebene dürfte nicht nur mich und unsere

Fraktion, sondern viele von uns bewegen. So bleibt zu hoffen, dass alle Beteiligten endlich aufhören, kleinkariert jeden Schritt juristisch und im Zweifel gerichtlich überprüfen zu lassen. Das bringt Sand ins Getriebe, ohne die Dinge voranzutreiben. Die Bürger werden für einen Stadtrat und einen Oberbürgermeister, die zanken, immer weniger Verständnis haben.

Lasst uns also positiv denkend nach Vorne blicken und einen neuen Anfang wagen.

Kontakt
Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM <i>Fraktionsvorsitzender:</i> Tom Wolter <i>V.i.S.d.P.:</i> Yvonne Winkler <i>Geschäftsstelle:</i> Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 337, 06108 Halle (Saale), <i>Telefon:</i> (0345) 221 3071, <i>Telefax:</i> (0345) 221 3073, <i>E-Mail:</i> fraktion.mitbuergerveruehelle.neuesforum@halle.de <i>Web:</i> www.fraktion-mitbuergerveruehelle-neuesforum.de <i>Sprechzeiten:</i> Mo–Do: 10–17 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

SPD-Fraktion

Offene Jugendarbeit handlungsfähig erhalten

Durch den Zuzug vieler rumänischer Familien und weiterer junger Menschen mit Migrationshintergrund stehen die offenen Jugendeinrichtungen in der Silberhöhe vor neuen Herausforderungen. Aufgrund ihrer unzureichenden Personalausstattung können sie diese jedoch kaum noch bewältigen. Vor diesem Hintergrund hat die SPD-Fraktion in Zusammenarbeit mit den Stadträten der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI im Januar einen Dringlichkeitsantrag zur Finanzierung zweier Sozialarbeiterstellen für die offene Jugendarbeit in der Silberhöhe gestellt. Die Silberhöhe war bereits vor dem Zuzug von Migrantinnen und Migranten

ein sozialer Brennpunkt Halles. Für viele Kinder und Jugendliche, die in diesem Stadtteil wohnen, sind die offenen Jugendhäuser und Begegnungsstätten daher seit jeher wichtige Rückzugsräume um zu spielen, sich zu treffen oder sich kreativ entfalten zu können.

Seit vielen Jahren leisten Einrichtungen wie die Schöpfkelle, das Kinderhaus der Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) und viele weitere freie Träger eine wertvolle Arbeit. Allerdings hat die schwierige Haushaltslage der Stadt auch ihnen in den letzten Jahren harte Sparmaßnahmen auferlegt, was unter anderem zu einer massiven Personal-

ausdünnung geführt hat. Gepaart mit den nun gewachsenen Aufgaben war ein Einschreiten von politischer Seite überfällig. Denn für die SPD-Fraktion ist klar: Gäbe es diese Einrichtungen nicht, hätten viele junge Menschen, gleich ob mit oder ohne Migrationshintergrund, praktisch keinerlei soziale Betreuung mehr.

Wie wichtig präventive Jugendarbeit im Alltag ist, zeigt sich in der zugespitzten Situation auf der Silberhöhe in besonderem Maße. Im "Blauen Elefanten", dem offenen Jugendhaus des DKSB, treffen deutsche und hauptsächlich rumänische Kinder und Jugendliche aufeinander. Einerseits kann man sich dort kennen-

lernen und Vorurteile abbauen, vielleicht sogar Freundschaften schließen, andererseits kommt es aber auch zu Konflikten, die von den Mitarbeitern vor Ort nur mit einer angemessenen Personaldecke bewältigt werden können.

Unser Antrag wurde im Jugendhilfeausschuss bereits einstimmig angenommen. Der Ausschuss sieht diese Maßnahme als einen ersten Schritt zur Verbesserung der vorsorgenden Kinder- und Jugendarbeit in unserer Stadt. Nur mit einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern können die freien Einrichtungen auch weiterhin Orte der Verständigung und Toleranz sein.

Kontakt
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) <i>Fraktionsvorsitzender:</i> Johannes Krause <i>Geschäftsstelle:</i> Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 316, 06108 Halle (Saale), <i>Telefon:</i> (0345) 221 30 51, <i>Telefax:</i> (0345) 221 30 61 <i>E-Mail:</i> spd.fraktion@halle.de <i>Web:</i> www.spd-fraktion-halle.de <i>Sprechzeiten:</i> Mo–Do: 9–12 Uhr, 13–16 Uhr, Fr: 9–12 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

CDU/FDP Fraktion

Taktische Spielchen

Vor knapp einem Jahr fasste der Stadtrat mehrheitlich den Beschluss, die Eisenbahnbrücke am Rosengarten so aufzuweiten, dass die Merseburger Straße auch dort vierspurig geführt werden kann, wenn die Straßenbahn dereinst ein separates Gleisbett bekommen wird. Es gab schon damals unterschiedene Gegner dieser Richtungsentscheidung, denn einige Fraktionen meinten, wie auch die Stadtverwaltung, dass es ausreiche, die Merseburger Straße durchgängig in jeder Richtung einspurig anzulegen. Das Fatale ist, dass derartige Prophezeiungen am Ende fast immer eintreffen. Wenn eine Stadt sich selbst als klein und kuschelig definiert, und ihre Infrastruktur auch

tatsächlich dementsprechend gestaltet, wird sie es auch bald sein.

Jedenfalls klein; ob wirklich kuschelig, darf aber wohl bezweifelt werden. Denn das Wohlgefühl der Bürger einer Stadt wird zwar natürlich von vielen Faktoren geprägt, in erster Linie aber durch den Grad des materiellen Wohlstandes. Das kann man zwar kapitalismuskritisch als frevelhaft erklären, aber wegdiskutieren kann man es nicht.

Und so ist es mehr als zwielichtig, den Willen zur Stärkung der Wirtschaftskraft zur hohen Maxime zu erklären und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur zurückbauen zu wollen.

Die Mehrheiten in dieser Frage sind knapp, und die Befürworter der schmalen Variante können sich mit ihrer Niederlage im demokratischen Verfahren offenbar nicht abfinden. Die Stadtverwaltung hat Monate gebraucht, um eine Entscheidung des Stadtrates zur Umsetzung der Brückenaufweitung auf den Weg zu bringen, und als diese im Dezember an einer zufälligen knappen Mehrheit scheiterte, witterten einige Fraktionen Morgenluft. Im Januar brachten LINKE, GRÜNE und MitBürger einen gemeinsamen Antrag ein, den Beschluss zur Vierspurigkeit aufzuheben, zogen ihn aber zurück, als sie feststellten, dass sie dafür keine Mehrheit bekommen würden.

Es ist natürlich legitim, dass jede Fraktion das Recht hat, um die Durchsetzung ihrer politischen Ziele zu kämpfen, auch mit dem Mittel der Geschäftsordnung. Wenn damit aber wesentlicher finanzieller Schaden für die Stadt entsteht – und die Androhung erheblicher finanzieller Forderungen der DB AG ist allen Beteiligten bekannt –, dann werden taktische Spielchen äußerst fragwürdig.

Der Oberbürgermeister hat vor Monaten einen Beirat gegründet, der ihn in Wirtschaftsangelegenheiten beraten soll. Vielleicht schafft er es ja noch vor der nächsten Sitzung des Stadtrates, dessen Rat auch in dieser Angelegenheit einzuholen. Die Bahn will endlich eine klare Entscheidung – wir auch.

Kontakt
CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) <i>Fraktionsvorsitzender:</i> Bernhard Bönisch V.i.S.d.P. <i>Geschäftsstelle:</i> Schmeerstraße 1, 06108 Halle (Saale) <i>Telefon:</i> (0345) 221 3054, <i>Telefax:</i> (0345) 221 3064 <i>E-Mail:</i> cdu.fdp@halle.de <i>Web:</i> www.cdu-fdp-halle.de

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abriss wegen fehlender Perspektive?

Die Zukunft der ehemaligen Weingartenschule, dem heutigen Künstlerhaus 188, ist derzeit unklar. Mit der Klage gegen die Ablehnung des Abrissantrages liegt die Entscheidung bei Gericht. Das darf unserer Meinung nach nicht dazu führen, das Gebäude für die kommenden Monate oder gar Jahre brach liegen zu lassen!

Die Unsicherheit über den Fortbestand hat bereits jetzt Folgen: der Verein, der das Künstlerhaus bisher bewirtschaftet hat, ist auf ein Umzugsangebot der Stadt eingegangen. Neue Heimat des Künstlerhaus e.V. soll die Druckerei des Stadtmuseums werden. Eine problematische Entscheidung, denn diese Räumlichkeiten könn-

te auch das Museum für seine eigene Entwicklung gut gebrauchen. Im Dezember sorgte ein Schreiben der Stadtverwaltung an die MieterInnen des 188 für Unruhe, in dem der baldige Leerzug angekündigt wurde. Dies verstanden die Betroffenen als faktische Kündigung. Die Verwaltung wiegelte darauf hin ab und erklärte, dass es sich nur um einen Vorschlag gehandelt habe. Es scheint Strategie zu sein, einerseits den Nutzungsbedarf für das Haus in Frage zu stellen und dies andererseits mit dem selbst verursachten Leerstand zu begründen. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass erst im Dezember der Stadtrat bereits gestrichene Gelder für

die Betriebskosten teilweise wieder in den Haushalt geholt hat. Vermutlich versucht die Stadt diese Ausgaben nun doch hinterherum wieder einzusparen.

Der Bedarf an bezahlbaren Ateliers und Werkstätten für die KünstlerInnen in Halle ist nach wie vor groß. Dies zeigen unter anderem die Erfolge des Vereins Haushalten e.V. in der Goldenen Rose. Der Verein würde sich nach eigener Aussage auch gern um eine tragfähige Bewirtschaftung des Künstlerhauses bemühen.

Ein Leerstand wäre verheerend für das Gebäude und es gilt deshalb nach Lösungen zu suchen. Leider hat der Kulturausschuss unseren Antrag, der vor allem auf sinnvol-

le Zwischennutzungen des 188 abzielt, auf unbestimmte Zeit vertagt. So beißt sich die Katze in den Schwanz: Das Fehlen eines Nutzungskonzepts wird als zusätzliches Argument für den Abriss benutzt.

Der Ball liegt aber nicht nur im Feld der Stadt: die HAVAG sollte unserer Meinung nach ihre Klage gegen die Obere Denkmalschutzbehörde des Landes überdenken. Auch Land und Bund sollten gegenüber dem Verkehrsbetrieb klare Aussagen im Sinne einer Alternative zum Abriss machen. Es kann nicht im Interesse öffentlicher Fördermittelgeber sein, ein als Denkmal geschütztes Gebäude verfallen zu lassen oder abzureißen.

Kontakt
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <i>Fraktionsvorsitzende:</i> Dr. Inés Brock <i>Geschäftsstelle:</i> Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 109, 06108 Halle (Saale), <i>Telefon:</i> (0345) 221 3057, <i>Telefax:</i> (0345) 221 3068 <i>E-Mail:</i> gruene-fraktion@halle.de <i>Web:</i> www.gruene-fraktion-halle.de <i>Sprechzeiten:</i> Mo, Di, Do: 10–17 Uhr Mi, Fr: 10–14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung



Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig.+++

Bildungsausschuss

Am Dienstag, dem 3. März 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 16.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 07.01.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- Antrag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur temporären Instandsetzung der Makarenkoschule für den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes 01.01.2015 bis 31.12.2019, Vorlage: VI/2015/00521
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Aktueller Stand zur Umsetzung der Projekte im Rahmen der SEPL
- Stand der SEPL für die Berufsschulen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Genehmigung der Niederschrift vom 16.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 07.01.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Melanie Ranft
Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Kulturausschuss

Am Mittwoch, dem 4. März 2015, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Förderung entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben im Haushaltsjahr 2015, Vorlage: VI/2015/00522
- Aufstellung eines Gedenksteines nahe der ehemaligen Poliklinik Mitte, Vorlage: VI/2015/00569
- Grundsatz-Entscheidung zur Fortführung des Vertrages zur Betreibung des Technischen Halloren- und Salinemuseums mit dem Verein "Hallesches Salinemuseum e.V." ab dem 01.01.2016, Vorlage: VI/2015/00625
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Informationen zum Berufsverband Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vereinsvorstand
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen

- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Dr. Annegret Bergner
Ausschussvorsitzende

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Ausschuss für Personalangelegenheiten

Am Mittwoch, dem 4. März 2015, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Beratungsraum 113, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Personalangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Genehmigung der Niederschrift vom 02.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.02.2015
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Genehmigung der Niederschrift vom 02.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Gernot Töpfer
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Jugendhilfeausschuss

Am Donnerstag, dem 5. März 2015, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschriften
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 13.01.2015
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Zuwanderung nach Halle 2014
- Bericht des Kinder- und Jugendbeauftragten
- Themenspeicher
- Informationen von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschriften
- Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 13.01.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Dr. Detlef Wend
Ausschussvorsitzender

Tobias Kogge
Beigeordneter

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am Dienstag, dem 10. März 2015, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2 in 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschriften vom 13.01.2015 und 10.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“, Vorlage: V/2014/12523
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12524
- Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbegebiet südlich der Dieselstraße" - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VI/2014/00009
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.140.1 Nahversorgermarkt Alfred-Oelbner-Straße - Aufhebungsbeschluss, Vorlage: VI/2014/00456
- Wassertourismuskonzept - Grundsatzbeschluss, Vorlage: VI/2014/00485
- Freiraum- und Wegekonzept - Grundsatzbeschluss, Vorlage: VI/2014/00486
- Vereinnahmung von Spendenmitteln zur Finanzierung des städtischen Eigenmittelanteils für den 4. Bauabschnitt, speziell des Dachgeschossausbaues, des Umbaus und der Sanierung der Steintorschule zur Jugendherberge, Große Steinstraße 60, Vorlage: VI/2014/00459
- Festlegung zur Förderung des 4. Bauabschnittes, speziell des Dachgeschossausbaues, des Umbaus und der Sanierung der Steintorschule zur Jugendherberge, Große Steinstraße 60, Vorlage: VI/2015/00547
- Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Halle, Vorlage: VI/2014/00494
- Baubeschluss grundsätzlicher Ausbau von Gehwegbereichen in der Turmstraße und der Karl-Meseberg-Straße, Vorlage: VI/2015/00556
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum (TWGK), Vorlage: VI/2015/00545
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 10.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Dr. Michael Lämmerhirt
Ausschussvorsitzender

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Sportausschuss

Am Mittwoch, dem 11. März 2015, 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschrift vom 11.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Veranstaltungsförderung 2015, Vorlage: VI/2014/00512
- Änderungsantrag der Stadträtin Sabine Wolff und des sachkundigen Einwohners Mario Kerzel (Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM) zur Beschlussvorlage Veranstaltungsförderung 2015 (VI/2014/00512), Vorlage: VI/2015/00631
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 11.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Fabian Borggreve
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

Am Donnerstag, dem 12. März 2015, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 12.02.2015
- Bericht des Jobcenters Halle
- Vorstellung eines neuen Projektes aus dem Bereich Gleichstellung
- Vorstellung des Projektes "Garten-Salon - Plaudereien von Frauenzimmern" durch den Courage e.V.
- Vorstellung neuer Projekte in der sozialen Arbeit 2015 durch die jeweiligen Träger
- Vorstellung des Projektes "Sprach und Kulturberatung für zugezogene EU-Bürger" durch CARITAS
- Vorstellung des Projektes "Sprachkurs Angewommen-Angewommen" durch den Förderverein der Deutschen aus Russland
- Vorstellung des Projektes "Deutschkurs zur Erstorientierung für Asylbewerber/innen" durch die Euro-Schulen
- Vorstellung des Projektes "Seniorenquartierservice" durch SPI mbH
- Vorstellung des Projektes "Wohlfühlrufe" durch SPI mbH
- Vorstellung des Projektes "Gruppenarbeit" durch SHG Phönix
- Beschlussvorlagen
- Förderung im Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen, Vorlage: VI/2015/00555
- Fördermittel für Träger und Projekte der sozialen Arbeit 2015
 - pflichtiger Bereich (Beschlusspunkte 1 und 2)
 - freiwilliger Bereich (Beschlusspunkte 1 und 3), Vorlage: VI/2015/00626
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Inanspruchnahme des Halle-Pass, Vorlage: VI/2015/00647
- Mitteilungen
- Themenspeicher
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 12.02.2015
- Beschlussvorlagen

- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Ute Haupt
Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Susanne Wildner
Gleichstellungsbeauftragte

Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Am Donnerstag, dem 12. März 2014, um 17.30 Uhr, findet in der Hauptwache, SAE Raum (5. Etage), An der Feuerwache 5, 06124 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 12.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“, Vorlage: V/2014/12523
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12524
- Wassertourismuskonzept - Grundsatzbeschluss, Vorlage: VI/2014/00485
- Freiraum- und Wegekonzept - Grundsatzbeschluss, Vorlage: VI/2014/00486
- Bürgerhaushalt Vorschlag B 82 - Solarkarte, Vorlage: VI/2015/00553
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung einer öffentlichen Toilette am Wasserspielplatz in Heide-Süd, Vorlage: VI/2015/00526
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Anfrage der Stadträtin Ann-Sophie Bohm-Eisenbrandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Verkehrswidrigem Parken auf Fuß- und Radweg am Waisenhausring, Vorlage: VI/2015/00650
- Anfrage der Stadträtin Ann-Sophie Bohm Eisenbrandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen in Halle-Büschdorf, Vorlage: VI/2015/00651
- Anfrage der Stadträtin Ann-Sophie Bohm Eisenbrandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Nutzung und zur Optimierung der ökologischen Verträglichkeit von Hundekotbeutel, Vorlage: VI/2015/00652
- Mitteilungen
- Baumfällliste
- Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum (TWGK), Vorlage: VI/2015/00545
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 12.02.2015
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Andreas Scholtyssek
Ausschussvorsitzender

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

- An den Sonntagen am 29. März, 08. November und 06. Dezember 2015, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hanseering, zuzüglich obere Leipziger Straße, Riebeckplatz, Martinstraße, Röserstraße, Marienstraße, Dorotheenstraße, Augustastraße, Charlottenstraße, Große Steinstraße, Am Steintor, Geiststraße, Steinweg sowie Mansfelder Straße alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- Am Sonntag dem 20. Dezember 2015 dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hanseering, zuzüglich obere Leipziger Straße, Riebeckplatz, Martinstraße, Röserstraße, Marienstraße, Dorotheenstraße, Augustastraße, Charlottenstraße, Große Steinstraße, Am Steintor, Geiststraße und Steinweg alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) sind zu beachten.

- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Aktuelles-Presse/Amtsblatt/

Begründung:
Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr geöffnet werden. Nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 29. März 2015 mit dem traditionellen Ostermarkt, am 08. November 2015 mit dem Lichterfest sowie am 06. und 20. Dezember 2015 mit dem Halleschen Weihnachtsmarkt gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit den benannten Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 10. Februar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Gertraudenfriedhof – Sanierung des Vorplatzes beginnt im März

Die Sanierungsarbeiten am Vorplatz des Gertraudenfriedhofs Halle (Saale), Landrain 25, beginnen am Montag, dem 2. März 2015, und enden voraussichtlich am Freitag, dem 31. Juli 2015.

Während der Bauphase können die Zugänge zur Großen und Kleinen Feierhalle sowie zum Abschiedsraum und zu einzelnen Grabfeldern nur mit Einschränkungen genutzt werden.

Die Friedhofsbesucher werden gebeten, die ausgeschilderte Wegeführung zu beachten. Der Baustellenbereich wird abgesperrt.

Am 2. März wird mit der Sanierung der Stützmauern, den davor gelagerten Rampenaufgängen sowie den Treppen zum

Vorplatz begonnen. Die Entwässerungsleitungen und die Anschlüsse, einschließlich der Grundleitung für die Ableitung des Regenwassers aus den bestehenden Dachentwässerungsanlagen, werden erneuert und eine neue Platzentwässerung installiert. Die Bauarbeiten beginnen auf dem südlichen Teil des Platzes und der Treppe. Parallel wird die Rampe abschnittsweise zurückgebaut.

Die Instandsetzung des Platzes vor der Feierhalle inklusive der Anlagen wird im Auftrag der Stadt Halle (Saale) nach historischem Vorbild denkmalgerecht ausgeführt.

Die Stadt Halle (Saale) bittet die Bürgerinnen und Bürger um erhöhte Aufmerksamkeit und Verständnis.

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Bereich der Leipziger Chaussee

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

- An den Sonntagen 01. März, 01. November, 13. und 20. Dezember 2015 dürfen im Gebiet der Leipziger Chaussee, begrenzt durch die Einmündungen Deutsche Grube, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) sind zu beachten.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Aktuelles-Presse/Amtsblatt/

Begründung:
Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Ver-

kaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr geöffnet werden. Nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 01. März mit der Veranstaltung Modenschau, am 01. November mit der Veranstaltung Oktoberfest, am 13. und am 20. Dezember 2015 mit dem im HEP stattfindenden Weihnachtsmarkt gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da durch die benannten Veranstaltungen in diesem Gebiet mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befristet werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in

diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 10. Februar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten in Halle-Neustadt

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

- An den Sonntagen 31. Mai, 06. September und 27. Dezember 2015, dürfen im Neustadt Centrum Halle, Neustädter Passage 17, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- Am Sonntag, 20. Dezember 2015, dürfen im Neustadt Centrum Halle, Neustädter Passage 17, sowie im Saale-Center, Rennbahnring 9, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- Der § 9 des des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) sind zu beachten.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Aktuelles-Presse/Amtsblatt/

Begründung:
Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr geöffnet werden. Nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschrei-

ten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 31. Mai mit dem vom Neustadt-Centrum veranstalteten Frühlingsfest, am 06. September mit der Feier zum 15. Centergeburtstag, am 20. Dezember mit dem Weihnachtsmarkt sowie am 27. Dezember 2015 mit dem dort veranstalteten Jahresrückblick gegeben. Am 20. Dezember 2015 veranstaltet das Saale-Center Am Rennbahnring eine Weihnachtsparty, so dass an diesem Sonntag auch dort der besondere Anlass gegeben und der Geltungsreich der Öffnungszeitenfreigabe zu erweitern ist. Um dem Versorgungsbedürfnis der Veranstaltungsbesucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da im Neustadt-Centrum sowie im Saale-Center in Verbindung mit den benannten Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befristet werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 10. Februar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anzeige

Mineralölhandel

Ihr Spezialist!

Jänicke

Diesel · Heizöl

Inh. Burkhard Weiße
Büro Sennowitz: (034606) 221 29
Büro Halle: (0345) 522 70 28

Das nächste

AMTSBLATT
der Stadt Halle (Saale)
erscheint
am 11. März 2015.
www.halle.de

Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Halle (Saale) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif des § 16 dieser Satzung.
- (2) Auslagen nach § 9 werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Kosten durch eine der Stadt Halle (Saale) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 7 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner aus einem Kostentatbestand haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Halle (Saale).

§ 6

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das

Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 16 Nr. 26 des Gebührentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- mündliche Auskünfte,
 - öffentliche Verwaltungsdaten ohne erheblichen Zeitaufwand,
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Halle (Saale) betreffen,
 - Bescheinigungen für den Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit.
- Jugend- und Sozialhilfeeinrichtungen werden durch Landesrecht geregelt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- (3) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- (4) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insb. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 9

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 - Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
 - bei Dienstgeschäften entstehende

Reisekosten,

- Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen,
- Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Datenträger.

§ 10

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
- die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 - der Verwaltungskostenschuldner,
 - die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 - die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 - wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind
 - Billigkeitsmaßnahmen
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

§ 11

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Halle (Saale), im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrages.

§ 12

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Stadt Halle (Saale) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherige Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Billigkeitsmaßnahmen finden gemäß § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Anwendung. Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können – auf Antrag – ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung der Kostensatzung ist bei Antragserfordernis der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages, im Übrigen der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 15

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 16 Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden) je angefangener Seite	
1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 -50,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene 1/2 Stunde	8,00 - 20,50
2.	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
2.1.1	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
2.1.2	je Seite der Mehraussfertigung	2,50
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00-31,00
3.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Anfrage (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00-151,00
3.1		
3.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	10,00 - 24,00
4.	Ersatzurkunden, Zweitschriften, Duplikate Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,70 -4,60
4.1		
4.2	in anderen Fällen	20,00-151,00
5.	Fotokopien und Drucke Fotokopien schwarz-weiß	
5.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
5.1.1	ab 10 Stück, je Seite	0,35
	ab 50 Stück, je Seite	0,20
	ab 100 Stück, je Seite	0,15
5.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,00
	ab 10 Stück, je Seite	0,70
	ab 50 Stück, je Seite	0,40
	ab 100 Stück, je Seite	0,30
5.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Stück je Seite	7,70
	ab 50 Stück je Seite	3,90
	ab 100 Stück je Seite	1,90
5.2	Fotokopien farbig, bis zu, Format DIN A3 je Seite	3,85
	ab 10 Stück je Seite	1,90
	ab 50 Stück je Seite	1,00
	ab 100 Stück je Seite	0,50
5.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	
5.3.1	bis 10 Stück je Seite	0,35
	ab 11 - 100 Stück je Seite	0,20
	ab 100 Stück je Seite	0,15
5.3.2	bis zum Format DIN A3 bei einer Auflage	
	bis 10 Stück je Seite	0,70
	ab 11 - 100 Stück je Seite	0,40
	ab 100 Stück je Seite	0,30
6.	Reproduktionen Sonstige Reproduktionen Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern (z.B. Disketten) auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand nach Tarif 11	5,00
6.1		
6.2	Gebühren für Fotos für private Nutzung ohne Veröffentlichung	5,00
6.2.1		
6.2.2	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen:	
6.2.2.1	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung	15,00
	a) für private Zwecke (Vereine o.ä.)	
	b) für kommerzielle Nutzung	
	c) für die Herstellung von Plakaten, Postern, Covers, Buchumschlägen, Postkarten, Kalendern (incl. Internetvorbereitung)	50,00-125,00
	Preisspanne wie folgt unterliegt:	
	Plakate, Poster, Covers, Buchumschläge u.a.	50,00
	Postkarten	70,00
	Kalender	125,00
6.2.2.2	für Fernsehproduktionen	25,00 - 40,00
	a) regional	
	Preisspanne wie folgt unterliegt:	
	kurze Einblendung des Motives	25,00
	Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen	40,00
	b) überregional	
	Preisspanne wie folgt unterliegt:	
	kurze Einblendungen des Motives	40,00
	Hintergrundgestaltung für regelmäßig Sendungen	70,00
7.	Karten, Geodaten, Luftbilder Stadtgrundkarte	
7.1		
7.1.1	analoge Ausgabe in den Maßstäben 1:500 bis 1:5000 Format DIN A 4 – A 0	10,00 - 61,00
7.1.2	Rasterdaten Scan der ursprünglichen Kartenoriginale Format DIN A 4 - A 0	20,00-122,00
7.1.3	GIS-DATEN, Vektordaten Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	16,00/ha 15,50

Fortsetzung von Seite 6

7.1.4	Nutzungsrechte Mit der Gebühr nach Tarif Nr. 7.1.1.-7.1.3. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und nichtgewerblichen Anwendung (Lehrbücher, Diplomarbeiten, Bekanntmachungen etc.) erteilt. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
7.1.5	Georeferenzierte Hausnummern	36,00/km²
7.2	Amtlicher Stadtplan M 1:15000	
7.2.1	Druckausgabe mit Informationsheft	5,00
7.2.2	ungefaltete Ausgaben (plano)	4,00
7.2.3	Digitale Auszüge (TIFF) für nichtkommerzielle Nutzung (Eigenwerbung, Internet...) ohne Verbreitungsgenehmigung (Drucklegung, Datenweitergabe an Dritte) zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	13,00/km² 15,50
7.2.4	Aktuelle Plots Format DIN A 4 – A 0	5,00 – 26,00
7.2.5	Digitale Gesamtplan für nichtkommerzielle Nutzung (TIFF) Schwarz/weiß (Graustufen) Farbig	350,00 500,00
7.3	Luftbilder	
7.3.1	Senkrechtluftbilder Bodenauflösung ca. 0,25 m	
7.3.1.1	Farbkopien DIN A 4 - A 0	10,00 – 51,00
7.3.1.2	digitale Auszüge (TIFF)	28,00/km²
7.3.2	Schrägluftbilder	
7.3.2.1	Fotokopien ca. 13x18 ca. 20x30 cm ca. 30x40 cm	4,00 10,00 15,00
7.3.2.2	Sonderformate – Kosten der reprotechnischen Leistungen zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag digitale Daten/Bild	15,50 28,00
7.4	Digitales Geländemodell – DGM, digitales Oberflächenmodell – DOM (Laserscandaten)	
7.4.1	DGM – Raster 1 x 1 m Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	50,00/km² 15,50
7.4.2	DOM – Raster 1 x 1 m Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	50,00/km² 15,50
7.4.3	Reliefbilder Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	50,00/km² 15,50
7.5	Städtisches Höhenetz	
7.5.1	Höhenfestpunkte mit Beschreibung je Seite	10,00
7.5.2	Übersicht Höhenfestpunkte Format DIN A 4 Format DIN A 3	7,50 13,00
7.6	3D-Stadtmodell (Detailierungsstufe LoD2), Datenabgabeformate 3D-DXF, SHAPE-3D, VRML und XML (CityGML 1.0) mindestens	30,00
	je Gebäudeobjekt	
	a) für das 1 bis 1.000 Gebäudeobjekt	0,65
	b) für das 1.001 bis 10.000 Gebäudeobjekt	0,33
	ab dem 10.001 Gebäudeobjekt	0,16
7.7	Nutzungsrechte/Veröffentlichungsgenehmigung (keine kommerzielle Nutzung) zweifaches Gebühr nach 7.3.1.1; 7.3.1.2; 7.3.2.1; 7.3.2.2 und 7.6	
8.	Akteneinsicht, Auskünfte	
8.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall der beaufsichtigt werden muss je angebrochener 15 min. durch einen Beamten bzw. vergleichbare Beschäftigte höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst übrige Beschäftigte	11,00 8,00 6,00 5,00
8.2	Auskünfte aus Akten, Registern u. dgl., wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
8.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Geschäfte	
8.3.1	Grundgebühr	5,00
8.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
8.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
8.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 1 Std. erfordert	12,00-22,50
8.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 1 Std. erfordert, jede weitere Stunde.	12,00-22,50
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	
9.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
10.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 – 22,50

11.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
11.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10,00 - 511,00
11.2	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderlich machen würde	10,00 - 511,00
11.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u. a.	10,00 - 511,00
11.4	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 50,00
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde durch einen Beamten bzw. vergleichb. Beschäftigten höherer Dienst gehobener Dienst mittlerer Dienst übrige Beschäftigte	19,00 – 38,00 14,00 – 29,00 11,00 – 17,00 10,00 – 14,00
13.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 5,00
13.1		
14.	Vermögensverwaltung	
14.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechtentretenden, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 5,00
14.1.1		
14.1.2		
14.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 5,00
14.2.1		
14.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 5,00
14.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 13.1. und 13.2. fallen	10,00-51,00
14.4	Ausstellung einer Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff Baugesetzbuch bzw. nach § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen <u>Anmerkung zu Tarif Nr. 14.4.</u> Die Stadt erhebt für die Erteilung des Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	15,00 – 30,00
15.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos a) für das lfd. Haushaltsjahr b) für davor liegende Jahre nach Zeitaufwand	2,50 entspr. Nr. 12
16.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
17.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
18.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr Feststellungen aus Konten und Akten	2,50
19.	Feststellungen aus Konten und Akten, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 22,50
20.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
21.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 22,50 12,00 – 22,50
21.1		
21.2		
22.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 22,50
23.	Gebühren für statistische Veröffentlichungen	
23.1	Jahrbücher	25,00
23.2	Quartalsberichte	7,00
23.3	Sonderveröffentlichungen	7,00
23.4	Straßenkatalog	6,00
24.	Hausnummernvergabe Vergabe einer Hausnummer durch einen Bescheid	25,00

Fortsetzung der Verwaltungskostensatzung auf Seite 8 oben

Eingeschränkter Bürgerservice am Markt

In der Bürgerservicestelle am Marktplatz 1 können am **Mittwoch, dem 4. März 2015**, nur die Bürgerinnen und Bürger empfangen werden, die bereits einen Termin vereinbart haben. Der Grund dafür sind Umbaumaßnahmen in den Räumlichkeiten des Bürgerservices. In dringenden Notfällen wird empfohlen, zwischen 9 und 12 Uhr die Bürgerservicestelle in Halle-Neustadt, Am Stadion 6, aufzusuchen.
Ab Donnerstag, dem 5. März 2015, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerservicestelle am Marktplatz 1 für die Bürgeranliegen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Gasteltern gesucht

Für rund 60 Chorsängerinnen und Chorsänger des 36. Internationalen Kinderchorfestivals „Georg Friedrich Händel“ werden Gasteltern gesucht, die den Kindern **vom 7. bis zum 10. Mai 2015** ein Zuhause auf Zeit in familiärer Atmosphäre bieten. Die Mädchen und Jungen im Alter zwischen zehn und 16 Jahren kommen aus der Ukraine, von den Philippinen, aus Italien, aus Südkorea, aber auch aus Weimar und dem Saalekreis.
Wer Interesse hat, eines der Chorkinder einzuladen, kann sich **bis zum 30. April 2015** telefonisch unter 0345 7 80 80 00 oder 0345 7 70 47 18 in der Singschule der Stadt Halle (Saale) melden oder eine Mail an singschule@jw-frohe-zukunft.de senden.

Die Stadt gratuliert

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 25.2. Helga und Horst Kümmel sowie Christa und Dr. Franz Rudolph, am 3.3. Liselotte und Heinz Holke sowie am 10.3. Ursula und Hansjürgen Ehrhardt.

Diamantene Hochzeit

Den 60. Hochzeitstag feiern am 26.2. Elfriede und Rolf Fischer sowie Ursula und Joachim Czмок, am 1.3. Ursula und Hans-Joachim Wiesner, am 4.3. Brigitte und Arndt Heine sowie am 5.3. Margrit und Gerold Michael.

Goldene Hochzeit

50 Jahre Ehe feiern am 27.2. Ingrid und Heinrich Prokoph, Edith und Paul Kirschner, Ilse und Karl-Heinz Schüler, Heiderose und Hans-Ekkehard Goerke, Siglinde und Axel Mäder, Heidemarie und Wolfgang Hofmann, Ursula und Siegfried Ludwig, Gabriele und Hans-Dieter Geßner, Monika und Dieter Möschter, Gerda und Harry Riesche, Brigitte und Peter Kalkofen sowie Inge und Dieter Kilz, am 2.3. Helga und Hans Trübel sowie Mechthild und Karl-Heinz Klemme, am 6.3. Marga und Hans Grothe, Regina und Günter Woepe sowie Giseltraud und Dietrich Liebelt und am 8.3. Käte und Erich Taraba,

Geburtstage

103 Jahre wird am 9.3. Hilda Eisold.

Ihren **101. Geburtstag** feiert am 8.3. Anneliese Röntsch.

Den **100. Geburtstag** feiern am 25.2. Luise Schmidt und am 6.3. Gerlinde Meyer.

95 Jahre werden am 25.2. Alma Sondershausen, am 26.2. Emmy Voigt, am 28.2. Ursula Brodhäcker, am 29.2. Efra Goellner, am 1.3. Elfriede Meye, am 8.3. Gerda Herzog und Margot Leßnau und am 10.3. Werner Herrmann und Herta Spei.

Den **90. Geburtstag** feiern am 25.2. Gudrun Günther und Sieglinde Schenkewitz, am 26.2. Edith Bretz, am 27.2. Ilse Triepel, Liddy Schleicher und Hilde Drobny, am 28.2. Gerhard Richter, Helga Schröder und Gerd Schwerin, am 1.3. Fritz Schumann, am 3.3. Horst Fromm, am 4.3. Dietfried Thomas, Anna Eckstein, Käthe Gebhardt, Gertraude Starke und Lisa Fichtner, am 5.3. Heinz Hartmann, Werner Kallmeyer, Ilse Weidner, Ingeborg Erfurth und Margarete Fischer, am 6.3. Gisela Kuhound Edith Weigel, am 7.3. Ingeborg Sachse, am 8.3. Irma Hilbig sowie am 9.3. Richard Frühauf.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche!

Fortsetzung von Seite 7

Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale)

25.	Rechtsbehelfe – Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, (einschließlich Widersprüche Dritter) soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 – 500,00
26.	Amtliche Verwahrung von Führerscheinen Gebühr für die amtliche Verwahrung des Führerscheins pro Fall	25,00
27.	Mobiler Bürgerservice Bearbeitungsgebühr für jede angefangene Stunde (§3 Abs.1 Nr. 2 ALLGO LSA – mittlerer Dienst) Anfahrtpauschale mit Dienstfahrzeug für jede angefangene Stunde (2,50 EUR Miete/h) zzgl. 0,33 EUR/km Anfahrtpauschale mit öffentlichen Verkehrsmitteln (entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen)	46,00 – 56,00 2,50 – 5,00 4,20 – 10,00

**§ 17
In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23. November 2005 außer Kraft.

Halle (Saale), den 24. Februar 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 279. Sitzung am 28. Januar 2015 beschlossene „Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24. Februar 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**Bekanntmachung****Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
Wirtschaftspläne 2014 (Nachtrag) und 2015**

Gemäß § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 29. Oktober 2014 die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für die Wirtschaftsjahre 2014 (Nachtrag) und 2015 wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2014 (Nachtrag):

Erfolgsplan	
Gesamterträge	35.818.481,32 EUR
Gesamtaufwendungen	36.507.777,32 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	3.131.117,95 EUR
Gesamtausgaben	3.694.547,84 EUR

Wirtschaftsplan 2015:

Erfolgsplan	
Gesamterträge	38.270.461,99 EUR
Gesamtaufwendungen	38.929.224,75 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	4.365.721,66 EUR
Gesamtausgaben	4.365.721,66 EUR

In den Wirtschaftsplänen 2014 (Nachtrag) und 2015 sind
- Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie
- Kassenkredite
nicht vorgesehen.

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2014 (Nachtrag) und 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehenden Wirtschaftspläne enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie liegen gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom **16. Februar bis 27. Februar 2015 außer freitags** von 9 bis 15 Uhr zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5 in 06122 Halle (Saale), im Raum 404 öffentlich aus.

Halle (Saale), den 24. Februar 2015

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)****Ausschreibung zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2015**

Die Stadt Halle (Saale), nachfolgend auch Veranstalter genannt, veranstaltet in der Zeit vom 24. November 2015, 10.00 Uhr, bis 23. Dezember 2015, 20.00 Uhr, den Halleschen Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.04.2011. Der Spezialmarkt wird nach Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Besonderes Interesse besteht an Bewerbern, die mit der Präsentation ihres Produkt- oder Dienstleistungsangebotes einen Beitrag zur Imagepflege der Stadt leisten können.

Ausgeschriebene Veranstaltungsorte für den Halleschen Weihnachtsmarkt:

- Marktplatz - Ostseite/Westseite - der Stadt Halle (Saale) und
- untere Leipziger Straße (Platz vor der Ulrichskirche)

Teilnehmerkreis:

Für den Weihnachtsmarkt werden ca. 120 Standplätze vergeben, davon etwa 70 für Eigengeschäfte, einschließlich Schausteller, und etwa 50 für vom Veranstalter gestellte Verkaufshütten.

Der Veranstalter trägt bei der Planung und Durchführung auch dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern den Halleschen Weihnachtsmarkt ohne fremde Hilfe zweckentsprechend barrierefrei nutzen können. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucher jederzeit problemlos möglich ist. Für den Weihnachtsmarkt können sich Produzenten, Handwerker, Händler, Schausteller und gemeinnützige Vereine mit folgenden Warensortimenten und Leistungen bewerben:

- Gestecke und Tannengrün
- Christbaumschmuck
- Schnitzereien
- Kunsthandwerkartikel
- Kerzen
- Geschenkartikel/Schmuckwaren
- Keramik-, Porzellan- und Glaswaren
- Spielwaren
- Süßwaren
- Kinderfahrzeuge
- Imbissgeschäfte, mit jahreszeitgemäßer regionaler und internationaler Orientierung, mit Mehrweggeschirr (ohne Getränke)
- Glühweinstände, möglichst mit regional-traditioneller Ausrichtung, mit Mehrweggeschirr (ohne Imbiss)

Die Warenangebote müssen einen deutlichen weihnachtstypischen Charakter aufweisen und qualitativ hochwertig sein.

Die Stadt Halle (Saale) ist interessiert, dass sich besonders einheimische Unternehmen bewerben.

Somit erhalten auch die Wochenmarkthändler der Stadt Halle (Saale) die Gelegenheit, sich am Weihnachtsmarkt zu beteiligen, wenn sie sich dem weihnachtlichen Flair anpassen und die gestellten Qualitätsansprüche erfüllen.

Die Verfahrensweise zum Bezug einheitlicher Glühweintrinkgefäße wird mit der Marktzulassung bestimmt.

Verkaufseinrichtungen:

Als Verkaufseinrichtungen können Verkaufshütten vom Veranstalter angemietet werden. Verkaufswagen und Schaustellergeschäfte können eine Zulassung erhalten, wenn sie weihnachtlich attraktiv dekoriert sind. Die Illumination der Verkaufseinrichtung rot-warmweißer Beleuchtung wäre wünschenswert. Ein Bewerbungsfoto ist einzureichen.

Das Anbieten von Speisen und Getränken hat getrennt voneinander aus verschiedenen Verkaufsständen zu erfolgen. Ausnahme bilden Bewerber für das Europadorf, die landestypische Spezialitäten anbieten.

Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes, sich am Wettbewerb „Schönstes Eigengeschäft und schönste Weihnachtsmarkthütte des Halleschen Weihnachtsmarktes“ unter Einbeziehung der Hüttendächer zu beteiligen. Die drei Erstplatzierten des Wettbewerbes erhalten neben einer Urkunde die Option zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt 2016.

Bewertungskriterien der Prämierung sind:

- weihnachtliche Warenpräsentation,
- Illumination des Geschäftes
- weihnachtliche Außen- und Innendekoration.

Die Bewertung der Geschäfte erfolgt durch eine unabhängige Jury. Der Wettbewerb findet unter Ausschluss des Rechtsweges statt.

Für den Halleschen Weihnachtsmarkt ist eine einheitliche Hintergrundbeschallung geplant. Individuelle Beschallung der Geschäfte wird nicht zugelassen.

Interessenten am Halleschen Weihnachtsmarkt können ihre Anträge schriftlich **bis zum 30. April 2015** an die Stadt Halle (Saale), Geschäftsreich III, DLZ Veranstaltungen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadt Halle (Saale).

Jeder Antrag muss enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer;
- Ablichtung der Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis;
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- verbindliche Angaben zu den Sortimenten bzw. über die Leistungsangebote;
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse und Energiebedarf (kW);
- Art des Verkaufsstandes mit Foto und Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, Zugang zum Verkaufsstand).

Änderungen zu den eingereichten Angaben sind unverzüglich nachzureichen. Bei Rückfragen der Stadt zu unvollständigen Anträgen erhöht sich die anfallende Verwaltungsgebühr bei der Zulassung bzw. Nichtzulassung entsprechend des Mehraufwandes.

Die Zulassung zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2015 erfolgt auf der Grundlage der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß § 1 (1) und (2) Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Gebühren erhoben. Auch bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nach erteilter Zulassung und Zuweisung der Standfläche ist das Nutzungsentgelt an die Stadt Halle (Saale) zu zahlen.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen und die Beantragungsfrist verlängern.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbungen oder Zulassungen zum Weihnachtsmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Eine Rückgabe der eingereichten Unterlagen erfolgt nur auf Antrag und nur bei Vorlage eines frankierten und adressierten Rückumschlages.

Für Rückfragen steht Ihnen Gerrit Schulze telefonisch unter 0345 221 13 77 und per E-Mail an gerrit.schulze@halle.de zur Verfügung.

**Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich III
DLZ Veranstaltungen**

Bekanntmachung**Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Stadt Halle (Saale)**

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Stadt Halle (Saale) werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2020 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie

Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt. Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten. Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

Deichschau 2015

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt überprüft im April den Zustand der Deiche und wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Stadt Halle (Saale). Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können auf eigene Gefahr an den Deichschauen teilnehmen. Die An- und Abfahrten sind eigenverantwortlich zu organisieren. Am **Mittwoch, dem 8. April 2015**, werden der Deich Wörmilitz und der Gimritzer Damm überprüft. Die Teilnehmer dafür treffen sich um 10.45 Uhr am Beginn des Wörmilitz Damms kurz vor dem Ende der Garnisonsstraße. Der Deichabschnitt in Halle-Neustadt wird am **Mittwoch, dem 15. April 2015**, ab 9 Uhr, begutachtet. Der Treffpunkt ist an der Überfahrt des Winterdeiches am Ende der Teichstraße in Holleben.

Anzeige

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus!

RUFEN SIE UNS AN! auch am Wochenende
☎ (0345) **52 50 93 00**
K. KLEIN
www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14

Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren: Dienstleistungskonzessionsverträge zur Bereitstellung der Schülerspeisung in kommunalen Schulen in der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) sucht **zum 1. August 2015** zur Sicherstellung der Schülerspeisung nach § 72a SchulG LSA Anbieterinnen/Anbieter für die Bereitstellung der Schülerspeisung in folgenden Schulen in Halle(Saale):

1. Grundschule „Karl-Friedrich-Friesen“, Friesenstraße 3
2. Grundschule Neumarkt, Herrmannstraße 32
3. Grundschule Radewell, Regensburger Straße 35

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, die Betreuung der Schülerspeisung auf der Grundlage von Interessenbekundungsverfahren neu zu vergeben. Für jede Schule wird ein eigenes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Bewerber haben die Möglichkeit sich als Betreiber für nur eine Schule oder auch für mehrere oder alle Schulen zu bewerben.

Für jede Schule kann die individuelle Leistungsbeschreibung mit schulspezifischen Öffnungszeiten, Schülerzahlen, derzeitiger Essenteilnehmeranzahl, Angaben zu den zur Essenausgabe zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, einschl. der vorhandenen Ausstattung und spezifischen qualitativen Anforderungen an das Schulessen, sowie der abzuschließende Mustervertrag unter folgender E-Mail jamin.doerheit@halle.de abgefordert werden. Als Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Radig zur Verfügung unter christine.dr.radig@halle.de.

Während des Auswahlverfahrens können einzelfallgerechte Anpassungen des Mustervertrags erfolgen. Ein Besichtigungstermin in der jeweiligen Schule kann vereinbart werden. Eine Besichtigung wird empfohlen.

Inhalt des Mustervertrages ist ein Vertragszeitraum von 2 Schuljahren vom 1.8.2015 bis 31.7.2017 mit der Option einer jährlichen Vertragsverlängerung bis maximal 31.7. 2035.

Die Versorgung im Rahmen der Schülerspeisung betrifft die Schulzeiten. Im Einzelfall ist in den Ferienzeiten eine Speisemöglichkeit für die Hortkinder vorzusehen.

Der Vertrag umfasst die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Schülerspeisung. Die konkrete vertragliche Bindung der Essenteilnehmer einschl. Bestellung/Kassierung/Abrechnung erfolgt über Verträge zwischen dem Anbieter und den einzelnen Schülern/Sorgeberechtigten/Eltern. Das Umsatzrisiko liegt beim Anbieter.

Es erfolgt ein Vertragsschluss mit jeweils einem Vertragspartner pro Schule. Die Bindung von Subunternehmen durch den Anbieter z.B. für die Essenausgabe ist auf Basis und unter Einhaltung der vertraglichen Regelungen jedoch grundsätzlich verhandelbar. Mehrwertsteuervorteile sind im Essenspreis einzupreisen.

Es wird erwartet, dass der Anbieter für die Auswahl der zuzubereitenden Speisen die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) als verbindliche Mindestanforderung zu Grunde legt wie

- ausgewogene und gesunde Lebensmittelvielfalt
- reichlich Getreideprodukte sowie Kartoffeln
- viel Gemüse und Obst
- Milch und Milchprodukte häufig, Fisch ein- bis zweimal in der Woche, Fleisch, Wurstwaren
- Wenig Fett und fettreiche Lebensmittel
- schonende Zubereitung, Zucker und Salz, sowie Eier in Maßen

Das einzureichende Versorgungskonzept enthält nach Möglichkeit Aussagen zu

- Anteil von Zutaten aus kontrolliert ökologischem Anbau
- Art und Weise der Herstellung der Speisen
- Bezugsquellen der Produkte
- Ort und Zeit der Speisenzubereitung
- Gesundheits- und Hygienekonzept

Der Anbieter muss sich verpflichten, die Speisen immer nach dem neuesten Stand der Ernährungswissenschaft zuzubereiten, soweit dies im Interesse eines gesunden Speiseangebotes erforderlich ist.

Weitere wünschenswerte Anforderungen an die Speisen sind:

- Nutzung saisonaler und regionaler Zutaten
- Anteil von Zutaten aus kontrolliert ökologischen Anbau, Angebot für verschiedene Sonderkostformen (Diäten) oder für verschiedene Glaubensrichtungen bei Bedarf
- Verzicht auf Alkoholzusätze

Die Warmhaltezeit von der Fertigstellung der Mahlzeit bis zur Auslieferung darf 120 Minuten nicht überschreiten. Der Speiseplan sollte eine täglich wechselnde Speisefolge mit mindestens 2 Wahllessen enthalten. Weitere Anforderungen werden schulkonkret in den Unterlagen formuliert.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Versorgungskonzept mit allgemeinen Angaben z.B. zu
 - Art und Weise der Herstellung der Speisen
 - Produktverwendung und -verarbeitung
 - Bezugsquellen der Produkte
 - Ort und Zeit der Speisenzubereitung
 - Lieferzeiten zum Lieferort
 - Art und Weise der Essenausgabe vor Ort
 - Angaben zum eingesetzten Personal
 - Gesundheits- und Hygienekonzept.
2. Preisliste der anzubietenden Speisen
3. Vorhandene Referenzen (maximal 5) zu einschlägigen Erfahrungen bei der Führung einer Kantine und/oder im Bereich der Gastronomie
4. Musterspeiseplan für einen Zeitraum von insgesamt 4 Wochen

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit den o.g. Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des vollständigen Absenders sowie des Betreffs „Ausschreibung Schülerspeisung“ **bis spätestens zum 20. März 2015 um 12 Uhr** an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Recht, Team Submission, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu senden bzw. dort (Zimmer 354) abzugeben.

Für alle in dieser Bekanntmachung enthaltenen Daten wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten keine Gewähr übernommen. Jeder Interessent wird daher aufgefordert, sich über den Zustand/die Lage des Objektes selbst zu informieren und die notwendigen Feststellungen zu treffen. Vorliegend handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren, welches nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen der VOL unterliegt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages leitet sich aus der Teilnahme an dem Verfahren nicht ab.

Die Bewerberauswahl soll unter Beteiligung der Stadtverwaltung, der Schulleitung, der Stadt- bzw. Schulleiternvertretung, und ggf. der Schülervertretung erfolgen.

Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, dieses Interessenbekundungsverfahren oder die sich anschließenden Bieterverhandlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden und ggf. einen neuen Prozess zu beginnen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des gesamten Verfahrens oder Teilen hiervon.

Die Stadt Halle (Saale) behält sich weiterhin vor, im Rahmen des Verfahrens weitere Unterlagen und Erklärungen wie z.B. Nachweise bzgl. Gewerbeanmeldung/Berufsgenossenschaft/Haftpflichtversicherung, sowie ein Testessen zu fordern.

Interessenten und ausgewählte Bieter haben die Kosten für die Teilnahme am gesamten Verfahren selbst zu tragen. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Verfahren entstandenen Kosten werden Interessenten und/oder ausgewählten Bietern nicht erstattet, jegliche Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren: Dienstleistungskonzessionsverträge zur Bereitstellung der Schülerspeisung in kommunalen Schulen in der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) sucht **zum 1. August 2015** zur Sicherstellung der Schülerspeisung nach § 72a SchulG LSA eine(n) Anbieter/Anbieterin für die Bereitstellung der Schülerspeisung in folgender Schule in Halle(Saale):

- Neues städtisches Gymnasium, Oleariusstraße 7

Diese neu gegründete Schule nimmt zum Schuljahresbeginn am 27.8.2015 den Schulbetrieb mit zunächst ca. 112 Schülern auf. Die Schülerzahl erhöht sich in den nächsten Jahren um jeweils ca. 112 weitere Schüler pro Jahr.

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, die Betreuung der Schülerspeisung auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens für diese Schule erstmals zu vergeben. Bewerber haben die Möglichkeit sich als Speiseanbieter für diese Schule zu bewerben.

Für die Schule kann der abzuschließende Mustervertrag unter folgender E-Mail jamin.doerheit@halle.de abgefordert werden. Während des Auswahlverfahrens können einzelfallgerechte Anpassungen des Mustervertrages erfolgen. Als Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Radig zur Verfügung unter christine.dr.radig@halle.de.

Inhalt des Mustervertrages ist ein Vertragszeitraum von 2 Schuljahren vom 1.8.2015 bis 31.7.2017 mit 2 Optionen einer jährlichen Vertragsverlängerung bis maximal zum 31.7.2019. In den Ferienzeiten ist grundsätzlich eine Speisemöglichkeit für die Hortkinder vorzusehen.

Der Vertrag umfasst die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Schülerspeisung. Die konkrete vertragliche Bindung der Essenteilnehmer einschl. Bestellung/Kassierung/Abrechnung erfolgt über Verträge zwischen dem Anbieter und den einzelnen Schülern/Sorgeberechtigten/Eltern. Das Umsatzrisiko liegt beim Anbieter.

Die Bindung von Subunternehmen durch den Anbieter z.B. für die Essenausgabe ist auf Basis und unter Einhaltung der vertraglichen Regelungen jedoch grundsätzlich verhandelbar. Mehrwertsteuervorteile sind im Essenspreis einzupreisen.

Es wird erwartet, dass der Anbieter für die Auswahl der zuzubereitenden Speisen die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) als verbindliche Mindestanforderung zu Grunde legt wie

- ausgewogene und gesunde Lebensmittelvielfalt
- reichlich Getreideprodukte sowie Kartoffeln
- viel Gemüse und Obst
- Milch und Milchprodukte häufig, Fisch ein- bis zweimal in der Woche, Fleisch, Wurstwaren
- Wenig Fett und fettreiche Lebensmittel
- schonende Zubereitung, Zucker und Salz, sowie Eier in Maßen

Das einzureichende Versorgungskonzept enthält nach Möglichkeit Aussagen zu

- Anteil von Zutaten aus kontrolliert ökologischem Anbau
- Art und Weise der Herstellung der Speisen
- Bezugsquellen der Produkte
- Ort und Zeit der Speisenzubereitung
- Gesundheits- und Hygienekonzept

Der Anbieter muss sich verpflichten, die Speisen immer nach dem neuesten Stand der Ernährungswissenschaft zuzubereiten, soweit dies im Interesse eines gesunden Speiseangebotes erforderlich ist.

Weitere wünschenswerte Anforderungen an die Speisen sind:

- Nutzung saisonaler und regionaler Zutaten
- Anteil von Zutaten aus kontrolliert ökologischen Anbau
- Angebot für verschiedene Sonderkostformen (Diäten) oder für verschiedene Glaubensrichtungen bei Bedarf
- Verzicht auf Alkoholzusätze

Die Warmhaltezeit von der Fertigstellung der Mahlzeit bis zur Auslieferung darf 120 Minuten nicht überschreiten. Der Speiseplan sollte eine täglich wechselnde Speisefolge mit mindestens 2 Wahllessen enthalten. Weitere Anforderungen werden schulkonkret in den Unterlagen formuliert.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Versorgungskonzept mit allgemeinen Angaben z.B. zu
 - Art und Weise der Herstellung der Speisen
 - Produktverwendung und -verarbeitung
 - Bezugsquellen der Produkte
 - Ort und Zeit der Speisenzubereitung
 - Lieferzeiten zum Lieferort
 - Art und Weise der Essenausgabe vor Ort
 - Angaben zum eingesetzten Personal
 - Gesundheits- und Hygienekonzept.

2. Preisliste der anzubietenden Speisen
3. Vorhandene Referenzen (maximal 5) zu einschlägigen Erfahrungen bei der Führung einer Kantine und/oder im Bereich der Gastronomie
4. Musterspeiseplan für einen Zeitraum von insgesamt 4 Wochen

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit den o.g. Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des vollständigen Absenders sowie des Betreffs „Ausschreibung Schülerspeisung“ **bis spätestens zum 20. März 2015 um 12 Uhr** an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Recht, Team Submission, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu senden bzw. dort (Zimmer 354) abzugeben.

Für alle in dieser Bekanntmachung enthaltenen Daten wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten keine Gewähr übernommen. Vorliegend handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren, welches nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen der VOL unterliegt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages leitet sich aus der Teilnahme an dem Verfahren nicht ab.

Die Bewerberauswahl soll unter Beteiligung der Stadtverwaltung, der Schulleitung und der Stadt-schüler- bzw. Schulleiternvertretung erfolgen.

Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, dieses Interessenbekundungsverfahren oder die sich anschließenden Bieterverhandlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden und ggf. einen neuen Prozess zu beginnen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des gesamten Verfahrens oder Teilen hiervon.

Die Stadt Halle (Saale) behält sich weiterhin vor, im Rahmen des Verfahrens weitere Unterlagen und Erklärungen wie z.B. Nachweise bzgl. Gewerbeanmeldung/Berufsgenossenschaft/Haftpflichtversicherung, sowie ein Testessen zu fordern.

Interessenten und ausgewählte Bieter haben die Kosten für die Teilnahme am gesamten Verfahren selbst zu tragen. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Verfahren entstandenen Kosten werden Interessenten und/oder ausgewählten Bietern nicht erstattet, jegliche Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Das nächste
AMTSBLATT
der Stadt Halle (Saale)
erscheint
am 11. März 2015.
www.halle.de

 **AMTSBLATT** der Stadt Halle (Saale)

Herausgeber: Stadt Halle (Saale), Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23, Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion: Michael Roch (Ltg.), Telefon: 0345 221 41 28, Daniela Polak, Telefon: 0345 221 41 24

Redaktion: Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters, 06108 Halle (Saale), Marktplatz 1, E-Mail: amtsblatt@halle.de
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16. Februar 2015
Die nächste Ausgabe erscheint am 11. März 2015.
Redaktionsschluss: 2. März 2015

Verlag: Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0, Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung: Andreas Herudek
Telefon: 0345 565 21 16;
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Vertrieb: MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0800 124 00 00

Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

Auflage: 126.000 Exemplare
Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung.

Zustellreklamationshotline:
E-Mail: amtsblatt@halle.de, Telefon: 0345 221 41 24

Anzeige



**Wann wird welcher
Abfallbehälter
entsorgt?**



Zur bequemen Abfalltrennung stehen jedem Wohngrundstück in Halle bis zu vier verschiedene Abfallbehälter mit unterschiedlichen Entsorgungsrhythmen zur Verfügung. Deshalb stellt sich für den einen oder anderen die Frage: „Wann wird welcher Abfallbehälter geleert?“ Die einfachste Lösung bietet der Kundenservice der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) mit einem Entsorgungskalender im Internet unter www.hws-halle.de. Dieser zeigt die Entsorgungstage für jeden Abfallbehälter an.

Ihre Abfallberater
0345 221-4655/4685/4695

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister



DIGITALDIREKTDRUCK bis 80mm Höhe. ☎ 034776-20591

Mass. Ferienhaus m. Grundstück im Thüringer Wald zu verkaufen
ca. 90 m² Wohnfl., mit ca. 550 m² Grundstück, rep.-bed., Ortsrandlage mit Weitblick in herrl. waldreicher Umgebung im südlichen Thüringer Wald, Nähe Rennsteig.
Anfragen per Mail unter Betreff „Ferienhaus“ an: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Nur noch 14,9 %

AOK-Versicherte haben's besser

...denn Sie zahlen weniger. Jetzt zur günstigsten Krankenversicherung aus Sachsen-Anhalt wechseln.

www.besserhaben.de

Olaf Hartung
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Teilbereiche der Beschäftigung

- Grundsicherung f. Arbeitsuchende (SGB II)
- Arbeitsförderungsrecht (SGB III)
- Sozialhilferecht (SGB XII)
- Krankenversicherungsrecht (SGB V)
- Rentenversicherungsrecht (SGB VI)
- Unfallversicherungsrecht (SGB VII)

06110 Halle (Saale), Merseburger Str. 52
Tel. 03 45 / 6 81 31 68 • Fax 03 45 / 9 77 33 04
RAHartung@t-online.de • www.anwalt-hartung.de

BESTATTUNGEN

Bestattungen Wagenknecht
Jnh. Udo Wagenknecht
Geiststraße 27 · 06108 Halle/Saale
Tel. Tag und Nacht 2 90 07 81

Für Kinder übernehmen wir Verantwortung
Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V.
Waldenburg
www.albert-schweitzer-kinderdorf.de

VERMIETUNGEN

LEUWO
LEUWA-WOHNGESSELLSCHAFT MBH
info@leuwo.de · www.leuwo.de

LEUWO vermietet in Halle:

RWE	Straße	Etage	m ²	Verbr.ausweis Energie – gültig bis	Energieverbr. Kennwert	Baujahr
3-RWE	Merseburger Str. 226	1. OG links	70,00	30.06.2018	186,59 kWh/(m ² a)	1929
2-RWE	Turmstr. 42	3. OG links	51,00	30.06.2018	133,83 kWh/(m ² a)	1935
3-RWE	Türkstr. 17	2. OG links	66,77	30.06.2018	66,77 kWh/(m ² a)	1935

Interessenten melden sich bitte im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a. Tel.-Nr. 0345/13 65 711 oder www.leuwo.de

// Ihre Aufgaben
telefonische Betreuung der Kundenservice-Hotline (Inbound) und Dokumentenbearbeitung eines namhaften Verlages

// Ihr Profil
Gute Kenntnisse und Berufserfahrung im Kundenservice
Ausgeprägter Servicegedanke
Rhetorisches Geschick und eine gute Auffassungsgabe
Spaß am Umgang mit Kunden und angenehme Telefonstimme
Sehr gute Deutsch- und PC-Kenntnisse sowie deutliche und dialektfreie Aussprache

// Unser Angebot
Studenten / Teilzeitarbeit (20–30 Std.) Montag – Samstag
Vollzeitarbeit (35 Std.) Montag – Samstag
Beginn: ab sofort
intensive Einarbeitung und Betreuung
abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team

// Bewerben Sie sich!
MZ Dialog GmbH,
Fiete-Schulze-Str. 3,
06116 Halle (Saale)
Ewa Gerber
0345 / 565 - 26 61
jobs.callcenter@mz-web.de

Wir, die MZ Dialog GmbH, gehören zur Mediengruppe M. DuMont Schauberg und sind seit 16 Jahren spezialisiert auf den Kundenservice für Verlagshäuser.

TELEFON SUCHT STIMME!

Überzeugen Sie uns!




LANDPARTIE - Möbel und Wohnaccessoires zum Verlieben

„Landpartie“ - Das ist Romantik pur. Erlesene Einzelmöbel und zauberhafte Wohnaccessoires im Landhausstil, oft auch mit feinen Rosendessins à la Rosamunde Pilcher, passende Bilder und Leuchten, sowie viele fein abgestimmte Dekorations-Ideen laden ein, die Seele baumeln zu lassen. Eine ganz besondere Atmosphäre umgibt den Besucher und verwöhnt Geist und Sinne.

Von hübschen Einrichtungsgegenständen für Ihr Zuhause bis hin zu liebevoll ausgewählten Geschenkideen reicht das vielfältige Angebot.

Zauberhafte Osterwelten

Fröhlich leuchtende Farben, bunte Frühlingssträuße und hübsche Oster-Dekorationsideen – liebevoll ausgewählt und kombiniert – vermitteln ein Gefühl von Lebenslust. „Landpartie“ heißt den Frühling mit einer großen Vielfalt an farbenfrohen Wohnaccessoires, Frühlingsfloristik und österlichen Figuren willkommen - von pastellig bunt bis hin zu uralten Naturtönen, von modisch trendig bis klassisch elegant. Osterhasen in edlem weiß oder in traditionellen Brauntönen lassen die Herzen der Liebhaber österlicher Dekorationen höher schlagen.

Frühling bei Landpartie

Edle Gefäße werden individuell mit Seidenblumen bestückt, schöne Tischwäsche farblich perfekt darauf abgestimmt, Laternen frühlingsfrisch mit Blütenlichterketten dekoriert, Deko-Figuren für Haus und Garten werden liebevoll aufgebaut, Duftkerzen betören die Sinne.

Die Vielfalt an bezaubernden Landhausgardinen lässt Ihr Zuhause in neuem Glanz erstrahlen. Das ist Frühling bei „Landpartie“!

LANDPARTIE
Möbel- und Wohnaccessoires zum Verlieben

Zauberhafte Wohnideen im englischen und französischen Landhausstil
Romantische Wohnaccessoires
Einzelmöbel - Leuchten - Bilder - Laternen - Engel
Heimtextilien - Wellness - Sortiment

Landpartie-Wohnträume GmbH
im Einkaufszentrum nova|eventis
06237 Leuna / OT Günthersdorf • Tel.: 0 34 638 - 379 834
Mo.-Do.+Sa. 10 - 20 Uhr • Fr. 10 - 22 Uhr • www.landpartie-wohntraeume.de



KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

57 57 57
(0345)

www.prüfzentrum-halle.de

Besser als das Moped!



LIGIER

Autofahren ab 15 Jahren
(mit Mopedschein FSK AM)

LITER 2,5
Kraftstoff auf 100 km

garantie 2 Jahre

www.ligiercenter-sachsen.de - Info-Telefon: 03 42 02 / 30 05 38

AWO SANO Ferienzentrum Oberhof/Rennsteig

Renn(steig)zwerge

Unser Angebot für Eltern/Großeltern und ihre Kinder und Enkel

Leistungen: 5 Übernachtungen mit Frühstücks- und reichhaltigem Abendbuffet inkl. Getränke zum Abendessen • tägl. Kaffee und Kuchen

- ein 4-Stundeneintritt im H2Oberhof • Oberhof Card
- tägl. Kinder- + Veranstaltungsprogramm
- tägl. Nutzung von Sauna + Fitnessraum

ab 289,00 € (Erw.) Kinder 0-2 J. frei im Zi.
67,00 € (Kinder) der Eltern/Großeltern für Kinder von 3-7 Jahren

gültig vom 22.02. - 21.12.2015
außerhalb der Ferienzeiten zzgl. Kurtaxe

03 68 42 / 281-0
www.ferienzentrum-oberhof.de

Heizungs- und Sanitärbau Tel.: 03 46 03/2 08 02
Am Sportplatz 16a Funk: 01 71/4 25 88 05
06193 Wettlin-Löbejün Fax: 03 46 03/2 16 35
OT Nauendorf E-Mail: firma-kaiser@gmx.de

HoKa

Wir beraten Sie kompetent und umfassend zu **Öl-Gas-Heizungen, Wärmepumpenanlagen** und planen Ihr persönliches **Wohlfühlbad**

inkl. Trockenbau, Fliesen- und Elektroarbeiten durch Vertragspartner!

24 h-Service und Wartung aller Fabrikate

Spezialangebot für Senioren

Bergsommerfrische im schönen Fulpmes/Tirol mit Hausabholung!
Erholungsurlaub im gemütlichem *** Hotel Habicht mit allem Komfort. Urlaub von Tür zu Tür! Schöne Ausflugsfahrten inklusive!

Bitte fordern Sie unser kostenloses Prospekt an:
Hotel Habicht, Fam Hupfaut, A-6166 Fulpmes,
Tel: 0043 5225 62317 • Fax :0043 5225 62062,
E-mail: info@hotel-habicht.at • www.hotel-habicht.at

PARKETT- UND BODENBELAGSARBEITEN

RAUM AUSSTATTUNG

DESIGNBELÄGE

INNENAUSBAU

PaDeWal

Inwendener Straße 12
06188 Landsberg OT Oppin
☎ 034604 24861
☎ 0170 7788380

www.padewa.de kontakt@padewa.de

06114 Halle Hermesstr. 3
Mo-Fr.:07-18 & Sa.:08-12
Container 1 - 40 m³
Entsorgung A - Z
Ankauf Schrott Kfz.
Baustoffe im Container
Beräumung, Abbruch, Asbest...

0345 2902754 & 034606 59053

Firma Glocke erfüllt Ihre Poolträume

Von preiswert über exklusiv bis zum spektakulären Event-Pool

Ob Neuanschaffung, Modernisierung oder Sanierung – wir sind Ihr Partner!
Finanzierung auch in kleinen Raten

Pool-Wärmepumpen verlängern den Badespaß!

Schwimmbadbau Glocke
Pools und alles, was dazu gehört

Büro/Verwaltung Leipzig • Tel. 0341 912 3026
Dr. Helmut-Schreyer-Str. 14 (neben McDonalds) • 04509 Delitzsch • Tel. 034202 51001
info@pool-glocke.de • www.pool-glocke.de

Alles aus einer Hand: Beratung • Planung • Finanzierung • Realisierung • Service

Besuchen Sie uns in unserer schönen Ausstellung auf ca. 2.000 m² in DELITZSCH (neben Mc Donalds) mit Vorführung und individueller Fachberatung.

DER WEITESTE WEG LOHNT SICH!

STELLENANGEBOTE

Arbeitsplatz Flughafen
durch Qualifizierung:

zum **Servicekaufmann/-frau Luftverkehr (IHK)** - Start: März 2015

zum **Airport Groundhandling Agent** - Start: April 2015

Beratung zur Finanzierung sowie weitere Infos unter:
034204/704650 oder 0178/4 03 96 70, E-Mail: leipzig@gaetan.aero
Testen Sie sich unter: www.gaetan.aero

Tipps für Pool-Besitzer

Hans-Jürgen und Stephan Glocke sind Experten für Pools: Seit 1991 haben sie mehrere tausend Schwimmbäder verkauft. Im Interview erklären sie, warum regelmäßige Pflege wichtig und welcher Schutz für Kinder nötig ist.

Welche Pflege braucht ein Pool?

Hans-Jürgen Glocke: Das Wasser und den Filtersand sollte man alle zwei bis drei Jahre komplett wechseln. Als Erinnerung kann man sich einen Aufkleber mit dem nächsten Termin an den Filter kleben. Wenn das Wasser aus dem Becken gelassen ist, werden die Wände gesäubert. Beim Fachmann gibt es dafür Reinigungsmittel, die umwelt-schonend und pflegend sind. Wenn man das macht, hält die Folie – die meisten Pools haben ja eine Folie – unserer Erfahrung nach doppelt so lange.

Wie sorgt man dafür, dass das Wasser sauber bleibt?
Stephan Glocke: Es gibt verschiedene Arten der Wasserpflege, zum Beispiel mit Chlor oder Aktiv-Sauerstoff. Über die Vor- und Nachteile sollte sich



Hans-Jürgen Glocke



Stephan Glocke

der Kunde beim Fachmann beraten lassen. Grundsätzlich sollte die Filteranlage acht bis zehn Stunden am Tag laufen. Denn je mehr das Wasser bewegt wird, umso weniger Chemie ist nötig.

Gerade am Anfang der Saison ist das Wasser noch sehr kalt. Wie kann es erwärmt werden?

Stephan Glocke: In den letzten Jahren geht der Trend hin zur Wärmepumpe. Das ist eine kleine Klimatrube, die man ins Freie stellt. Das Poolwasser geht gereinigt durch die Wärmepumpe und läuft dann angenehm warm ins Wasser zurück. Damit kann man für relativ wenig Geld das Becken erwärmen und hat von Frühjahr bis Herbst konstant warmes Wasser. Die gewünschte Temperatur kann man selbst einstellen.



Mit uns können Sie rechnen. Die SparkassenCard Plus.

Die neue Art der Ratenzahlung – einfach, praktisch, fair.

Mehr Informationen zur SparkassenCard Plus erhalten Sie in Ihrer Sparkassenfiliale oder unter www.sparkasse-vor-ort.de/wunscherfueller.



*Erweitern Sie Ihren
finanziellen Spielraum!*

Wenn's um Geld geht
 Saalesparkasse